



Notlagentarifvertrag für den Dienstleistungsbereich der Flughäfen

(Notlagen-TV Flughäfen 2020)

vom 1. Dezember 2020

**Notlagentarifvertrag
für den Dienstleistungsbereich der Flughäfen
(Notlagen-TV Flughäfen 2020)**

Inhaltsgleich vereinbart zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie den Gewerkschaften ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und dbb beamtenbund und tarifunion.

Der Tarifvertrag gibt, soweit nicht anders angegeben, den Stand vom 1. Dezember 2020 wieder.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die in den Geltungsbereich des TVöD - BT-F fallenden Beschäftigten.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

Der Tarifvertrag gilt auch für den Bereich der Beschäftigten der Flughafenfeuerwehren sowie des Sanitätspersonals der von Abs. 1 erfassten Arbeitgeber.

- (2) Darüber hinaus gilt dieser Tarifvertrag für die Beschäftigten folgender Tochtergesellschaften von Flughafenbetreibern:

- FraCaresServices GmbH (Frankfurt),
- Media Services GmbH (Frankfurt),
- FMO Security Services GmbH (Greven),
- AeroGround Flughafen München GmbH.

- (3) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Beschäftigte von Arbeitgebern mit einem Haustarifvertrag oder mit einem firmenbezogenen Verbandstarifvertrag, der auf den TVöD - BT-F nebst den diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Regelungen verweist.

Protokollerklärung zu Abs. 3:

Die Tarifvertragsparteien unterstützen Tarifverhandlungen im Sinne dieses Notlagentarifvertrages bei Arbeitgebern, die in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag aufgeführt werden. Dabei sollen vergleichbare Maßnahmen zur Sicherung der Beschäftigung, ein Tarifvertrag mit Bezugnahme auf den TV Corona- Sonderzahlung Flughäfen 2020 vereinbart sowie ggf. bestehende strukturelle Unterschiede der Tarifwerke zum TVöD - BT-F und Unterschiede im Vergütungs- und Arbeitszeitniveau angemessen berücksichtigt werden.

- (4) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Beschäftigten der in der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag aufgeführten Arbeitgeber.

- (5) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Personen, die unter den Geltungsbereich der nachstehenden Tarifverträge fallen:

1. Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil,
2. Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) oder
3. Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD).

- (6) Dieser Tarifvertrag gilt außerdem nicht für Beschäftigte mit vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossenen Aufhebungsverträgen.

Protokollerklärung zu § 1:

Für Beschäftigte von Arbeitgebern, die in der Anlage 2 genannt sind, sowie für Personen, die unter den Geltungsbereich der in Absatz 5 genannten Tarifverträge fallen, gelten der TVöD bzw. die vorgenannten Tarifverträge in der jeweils aktuellen Fassung nebst dem TV Corona-Sonderzahlung 2020 vom 25. Oktober 2020.

§ 2 Tabellenentgelt

- (1) ¹Die Beschäftigten erhalten ab dem 1. September 2020 bis zum 30. September 2023 abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 TVöD ein Entgelt nach der Anlage A Notlagentarifvertrag. ²Ab dem 1. Oktober 2023 erhalten die Beschäftigten ein Entgelt nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Anlage A des TVöD - BT-F, wobei die Vergütung entsprechend der Arbeitszeitreduzierung gemäß § 3 dieses Tarifvertrags reduziert wird.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

In Tarifverträgen bei Flughafenunternehmen, die bereits eine Reduzierung der Arbeitszeit und/ oder eigene Entgelttabellen enthalten, werden diese Entgelttabellen entsprechend der gemäß § 3 dieses Tarifvertrags vorzunehmenden Arbeitszeitreduzierung auf maximal 36 Stunden und 40 Minuten pro Woche abgesenkt.

- (2) ¹Besitzstände gemäß TVÜ-VKA und Zulagen werden um denselben Prozentsatz bzw. in demselben Umfang erhöht, um den die Beträge der Anlage A Notlagentarifvertrag zu den jeweiligen in der Anlage A Notlagentarifvertrag genannten Zeitpunkten erhöht werden. ²Ab dem 1. Oktober 2023 erhalten die Beschäftigten diese Beträge in der Höhe, die sich ohne Anwendung des Notlagentarifvertrages ergeben hätten, unter Beachtung der entsprechenden Arbeitszeitreduzierung gemäß § 3 dieses Tarifvertrags.

§ 3 Arbeitszeitreduzierung

- (1) ¹Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für die Beschäftigten beträgt ab dem 1. Januar 2022 abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) TVöD durchschnittlich 36 Stunden und 40 Minuten. ²Dies entspricht einer Reduzierung um 6,0 v.H. ³In den nach dem 31. Dezember 2021 geltenden Entgelttabellen der Anlage A zum Notlagentarifvertrag ist diese Reduzierung um 6 v.H. bereits vollzogen.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

¹Bereits in anderen Tarifverträgen vereinbarte Arbeitszeitreduzierungen oder niedrigere regelmäßige Arbeitszeiten werden auf diese Reduzierung angerechnet. ²Abweichend von Absatz 1 kann die Arbeitszeit mit Zustimmung des Betriebsrates bereichs- oder funktionsbezogen auf eine regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 38 Stunden erhöht werden. ³Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann die Arbeitszeit nach einer Erhöhung gemäß Satz 2 wieder bis zu der in Absatz 1 genannten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert werden.

- (2) ¹Die Arbeitszeitreduzierung gemäß Absatz 1 gilt für Teilzeitbeschäftigte entsprechend anteilig, jedoch mit einer maximalen Absenkung der durchschnittlichen persönlichen Wochenarbeitszeit auf 18 Stunden. ²Die Veränderung der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß der Protokollerklärung zu Absatz 1 gilt für Teilzeitbeschäftigte entsprechend anteilig.
- (3) Für Beschäftigte mit laufenden Altersteilzeitvereinbarungen und für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2021 Altersteilzeitverträge abschließen, erfolgt keine Reduzierung der vereinbarten Wochenarbeitszeit nach Absatz 1.
- (4) Für die Arbeitszeitreduzierung gelten folgende Maßgaben:
 - a. ¹In Bereichen, in denen in Schicht- und Wechselschichtarbeit gearbeitet wird, wird die Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mindestens zur Hälfte als freie Tage in Schichtplänen berücksichtigt. ²Dies entspricht bei einer Verkürzung gemäß Absatz 1 mindestens acht freien Tagen bei einem Gesamtvolumen von 15,62 Tagen pro Kalenderjahr, die in den Schichtplänen zu berücksichtigen sind. ³Wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wieder erhöht, ist die Anzahl der nach Satz 1 zu gewährenden freien Tage entsprechend anzupassen. ⁴Dies gilt analog für die Umrechnung der Mindestanzahl freier Tage bei einer erneuten Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zur Höhe gemäß Absatz 1.
 - b. ¹In Fällen mit außergewöhnlich langen Schichtzeiten, d.h. in denen aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) ArbZG eine Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit möglich ist, z.B. im Bereich der Feuerwehr, wird die entsprechende Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung auf betrieblicher Ebene geregelt. ²Dabei wird analog zu der Handhabung in den anderen Unternehmensbereichen die Arbeitszeitverkürzung durch eine Kürzung der Wochenstundenzahl und/oder durch eine Erhöhung der Zahl der freien Schichten vereinbart.
- (5) Ein Anspruch auf Überstundenzuschlag gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TVöD entsteht unabhängig von den Absätzen 1 und 2 weiterhin gemäß § 7 Abs. 6, 7 und 8 TVöD i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) TVöD.
- (6) Jeder Arbeitgeber ist berechtigt, durch Erklärung in Textform gegenüber den Tarifvertragsparteien mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat unternehmensweitlich die Arbeitszeitregelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) TVöD wieder ohne Abweichungen zur Anwendung zu bringen.

- (7) ¹Die Entgelte gemäß der Anlage A Notlagentarifvertrag entsprechen ab dem 1. Januar 2022 einer Absenkung der Arbeitszeit in Höhe von 6 v.H. und sind bei Abweichungen bzw. Änderungen zu der Arbeitszeit des Abs. 1 entsprechend anzupassen. ²Spätestens ab dem 1. Oktober 2023 gilt sodann die zu diesem Zeitpunkt geltende Anlage A zum TVöD - BT-F, welche entsprechend der im Rahmen der Regelungen des § 3 noch angewendeten Arbeitszeitreduktion im Verhältnis zum TVöD zu reduzieren ist (aktuelles Tabellenentgelt der Anlage A zum TVöD x (100 – Vomhundertsatz der Arbeitszeitreduktion)).

Protokollerklärungen zu § 3:

1. ¹Die durch die Arbeitszeitreduzierungen gemäß § 3 im Verhältnis zur ungekürzten wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 6 TVöD entstehenden Arbeitszeitvolumina dürfen weder durch Leiharbeitskräfte noch durch Personaleinsatz über Werkverträge kompensiert werden. ²Dies gilt nicht, wenn der Betriebsrat seine Zustimmung zu einer bereichs- oder funktionsbezogenen Arbeitszeiterhöhung gemäß Satz 2 der Protokollerklärung zu Absatz 1 verweigert.
2. ¹In Zeiträumen, für die Kurzarbeit angeordnet ist, ist eine Arbeitszeitreduzierung ausgeschlossen. ²Für diese Zeiträume gilt für die Beschäftigten die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit, die für sie ohne die Arbeitszeitreduzierungen aufgrund dieses Tarifvertrages gegolten hätte. ³Die gemäß der Anlage A Notlagentarifvertrag gekürzten Entgelte sind entsprechend zu erhöhen.

§ 4

Leistungsorientierte Bezahlung

¹§ 18 (VKA) TVöD findet in den Jahren 2020 bis 2022 (einschließlich) keine Anwendung. ²Es ist erst für das Jahr 2023 wieder ein Leistungsbudget zu bilden, welches im Folgejahr auszuzahlen ist.

Protokollerklärung:

¹Die Flughafen Hamburg GmbH hat sich in einer Betriebsvereinbarung zur Auszahlung der leistungsorientierten Bezahlung im Jahr 2021 verpflichtet. ²Das danach im Jahr 2021 gemäß § 18 (VKA) Abs. 3 TVöD an die Beschäftigten individuell auszuzahlende Leistungsentgelt vermindert sich jeweils um die gemäß des TV Corona-Sonderzahlung Flughäfen 2020 bereits geleisteten Zahlungen. ³Liegt die Corona-Sonderzahlung über dem Betrag des Leistungsentgeltes, erfolgt keine weitere Zahlung des Leistungsentgeltes.

§ 5 **Betriebliche Altersversorgung**

- (1) ¹Die Eigenbeteiligung der Beschäftigten zur Zusatzversorgung wird ab dem 1. Januar 2021 für die Laufzeit dieses Tarifvertrages um 0,8 Prozentpunkte erhöht. ²Soweit eine Eigenbeteiligung durch die Beschäftigten bisher nicht bestand, wird sie in entsprechender Höhe eingeführt.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

¹Die erhöhte/einzuführende Eigenbeteiligung gemäß Absatz 1 verändert die Verteilung der Umlage zwischen den Arbeitsvertragsparteien. ²Bei Mitgliedern einer (teilweise) kapitalgedeckten Zusatzversorgungskasse erfolgt die Erhöhung/Einführung einer Eigenbeteiligung am Beitrag in entsprechender Höhe.

- (2) Die Jahressonderzahlung gemäß § 20 (VKA) TVöD ist in den Jahren 2021, 2022 und 2023 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 6 **Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen**

- (1) Gegenüber Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, ist der Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen (d.h. sowohl Änderungs- als auch Beendigungskündigungen) während der Laufzeit dieses Tarifvertrags ausgeschlossen.
- (2) ¹Bei Ausgliederungen oder Ausgründungen von Geschäftsbereichen während der Laufzeit dieses Tarifvertrags werden bei einem Betriebsübergang oder einem Sozialplan die Tarifbedingungen zu Grunde gelegt, welche ohne Abschluss dieses Tarifvertrages gegolten hätten. ²Widersprechen Beschäftigte einem Betriebsübergang, so gilt Abs. 1. ³In diesem Fall ist der Arbeitgeber berechtigt, eine andere gleichwertige oder eine um bis zu zwei Entgeltgruppen niedrigerwertige Tätigkeit zuzuweisen. ⁴Eine Herabgruppierung ist während der Laufzeit des Tarifvertrags ausgeschlossen.

§ 7 **Revisionsklausel**

- (1) ¹An jedem Flughafen können einzelne Arbeitgeber durch eine Teilkündigung aus dem Anwendungsbereich dieses Tarifvertrags ausscheiden. ²Voraussetzung ist, dass von einer der Parteien dieses Tarifvertrages eine Teilkündigung für einen Arbeitgeber mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich ausgesprochen wurde. ³Die Teilkündigung wirkt jeweils nur für jeden Arbeitgeber gesondert. ⁴In diesem Fall werden unverzüglich Tarifverhandlungen auf landesbezirklicher Ebene aufgenommen. ⁵Kommt eine Einigung auf landesbezirklicher Ebene nicht zustande, finden die Regelungen dieses Tarifvertrags nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 bei dem Arbeitgeber, für den die Teilkündigung ausgesprochen wurde, keine Anwendung mehr.

- (2) Voraussetzung für eine wirksame schriftliche Teilkündigung gemäß Absatz 1 ist außerdem, dass
- a) je Flughafen in zwei aufeinander folgenden Kalendervierteljahren die Fluggastzahlen des Jahres 2022 einen Wert erreichen, der unter 40 v.H. oder über 75 v.H. der Fluggastzahlen der entsprechenden Kalendervierteljahre des Jahres 2019 liegt, oder
 - b) je Flughafen in zwei aufeinander folgenden Kalendervierteljahren die Fluggastzahlen des Jahres 2023 einen Wert erreichen, der unter 50 v.H. oder über 85 v.H. der Fluggastzahlen der entsprechenden Kalendervierteljahre des Jahres 2019 liegt.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1 und 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Teilkündigung gemäß Abs. 1 nur für Arbeitgeber möglich ist, die zum jeweiligen Flughafen i.S.d. Abs. 2 gehören (Konzernunternehmen bzw. Tochterunternehmen).

- (3) Ergänzend zu § 2 dieses Tarifvertrags gilt folgende Anpassung der Tabellenentgelte:
- a) Wenn je Flughafen die Fluggastzahlen bis zum 1. April 2022 in zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren mindestens den Wert von 65 v.H. der Fluggastzahlen der beiden entsprechenden Kalendervierteljahre aus dem Zeitraum 1. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2019 erreichen, gilt die Anlage A Notlagentarifvertrag in der ab dem 1. Oktober 2022 geltenden Fassung bereits ab dem 1. Juli 2022.
 - b) Wenn je Flughafen die Fluggastzahlen bis zum 1. April 2022 in zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren mindestens den Wert von 70 v.H. der Fluggastzahlen der zwei entsprechenden Kalendervierteljahre aus dem Zeitraum 1. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2019 erreichen, gilt die Anlage A Notlagentarifvertrag in der ab dem 1. Oktober 2022 geltenden Fassung bereits ab dem 1. April 2022.
 - c) Wenn je Flughafen die Fluggastzahlen bis zum 1. Januar 2023 in zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren mindestens den Wert von 75 v.H. der Fluggastzahlen der zwei entsprechenden Kalendervierteljahre aus dem Zeitraum 1. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2019 erreichen, gilt die Anlage A Notlagentarifvertrag in der ab dem 1. April 2023 geltenden Fassung bereits ab dem 1. Januar 2023.
 - d) ¹Wenn je Flughafen die Fluggastzahlen bis zum 1. Januar 2023 in zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren mindestens den Wert von 80 v.H. der Fluggastzahlen der zwei entsprechenden Kalendervierteljahre aus dem Zeitraum 1. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2019 erreichen, gilt die Anlage A Notlagentarifvertrag in der ab dem 1. April 2023 geltenden Fassung bereits ab dem 1. Oktober 2022. ²In diesem Fall gilt außerdem bereits ab dem 1. Juli 2023 die Anlage A Notlagentarifvertrag in der zum 1. Oktober 2023 geltenden Fassung.

(4) Des Weiteren gelten folgende Verpflichtungen:

- a) ¹Wenn je Flughafen die Fluggastzahlen vom 1. Januar 2021 bis zum 1. April 2022 in zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren den Wert von 45 v.H. der Fluggastzahlen der zwei entsprechenden Kalendervierteljahre aus dem Zeitraum 1. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2019 unterschreiten, verpflichten sich die Tarifparteien zur unverzüglichen Aufnahme von Tarifverhandlungen. ²Ziel dieser Tarifverhandlungen ist die Vereinbarung eines erweiterten Notlagentarifvertrags.
- b) ¹Wenn je Flughafen die Fluggastzahlen vom 1. Januar 2022 bis zum 1. Januar 2023 in zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren den Wert von 55 v.H. der Fluggastzahlen der zwei entsprechenden Kalendervierteljahre aus dem Zeitraum 1. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2019 unterschreiten, verpflichten sich die Tarifparteien zur unverzüglichen Aufnahme von Tarifverhandlungen. ²Ziel dieser Tarifverhandlungen ist die Vereinbarung eines erweiterten Notlagentarifvertrags.

Protokollerklärung zu § 7:

Grundlage sämtlicher Fluggastzahlen sind die bei der ADV erfassten Zahlen (Gesamtverkehr inkl. Transit).

§ 8

Keine Ausschüttung von Dividenden und Gewinnen

- (1) Während der Laufzeit dieses Tarifvertrags werden bei Arbeitgebern, deren Beschäftigte ganz oder teilweise vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst sind, keine Dividenden oder Gewinne ausgeschüttet.
- (2) Erfolgt entgegen Abs. 1 eine Ausschüttung, findet dieser Tarifvertrag auf Beschäftigte, die bei Arbeitgebern tätig sind, die eine Ausschüttung von Dividenden oder Gewinnen vorgenommen haben, mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) § 4 dieses Tarifvertrags findet ab dem Jahr, für welches eine Ausschüttung von Dividenden oder Gewinnen nach Satz 1 erfolgt ist, für die Dauer der weiteren Laufzeit dieses Tarifvertrags keine Anwendung; das gemäß § 18 (VKA) Abs. 3 TVöD zu bildende Leistungsbudget ist in diesem Fall erstmalig wieder ab dem Ausschüttungsjahr auszuführen.
 - b) Ab dem Jahr, für welches eine Ausschüttung von Dividenden oder Gewinnen nach Satz 1 erfolgt ist, erhalten diese Beschäftigten für die Restlaufzeit dieses Tarifvertrages in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung in der Höhe, die sich aus der entsprechenden Anwendung des § 2 Absatz 1 (des gekündigten) TV Ertragsbeteiligung Flughäfen ergeben würde.

§ 9

Inkrafttreten und Laufzeit

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. ²Er ist befristet bis zum 31. Dezember 2023. ³Die Regelungen dieses Tarifvertrags entfalten keine Nachwirkung.

Niederschriftserklärungen:

1. ¹Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass in Bezug auf § 1 Abs. 4 TV COVID klarstellende und aus der Praxis heraus erkannte ausschließlich redaktionell notwendige Anpassungen bereits bestehender Betriebsvereinbarungen im Bereich der Flughäfen einvernehmlich möglich sind. ²Dabei sind insbesondere Veränderungen der Betriebsvereinbarungen im Hinblick auf die Aufstockungssystematik, eine Verringerung der Prozentsätze der Aufstockungen sowie eine Verkürzung des Bezugszeitraums nicht zulässig.

2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Regelung des § 5 Abs. 1 dieses Tarifvertrags dem ATV-K beziehungsweise dem ATV entspricht.

Anlage A

Anlage A Notlagentarifvertrag (gültig vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021) (monatlich in Euro)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.860,31	5.190,81	5.559,47	6.062,74	6.580,45	6.921,06
14	4.401,04	4.700,31	5.091,13	5.524,82	6.008,27	6.355,34
13	4.056,62	4.384,61	4.757,99	5.163,37	5.640,38	5.899,26
12	3.635,65	4.013,07	4.454,13	4.943,53	5.517,78	5.790,26
11	3.508,11	3.856,11	4.182,29	4.536,17	5.020,49	5.292,98
10	3.380,51	3.655,13	3.964,32	4.299,65	4.673,08	4.795,69
9c	3.280,42	3.526,45	3.790,94	4.075,26	4.380,90	4.600,00
9b	3.074,70	3.305,30	3.450,00	3.874,00	4.124,25	4.414,13
9a	2.964,89	3.163,55	3.356,89	3.784,00	3.879,97	4.125,00
8	2.808,91	2.999,92	3.132,23	3.264,31	3.405,98	3.474,11
7	2.635,53	2.855,60	2.986,70	3.119,00	3.243,78	3.310,79
6	2.586,00	2.767,11	2.894,11	3.019,78	3.143,22	3.206,10
5	2.480,74	2.656,42	2.775,08	2.900,74	3.017,50	3.077,85
4	2.363,07	2.540,85	2.690,02	2.782,88	2.875,73	2.930,10
3	2.325,89	2.517,08	2.563,61	2.669,96	2.749,76	2.822,87
2	2.152,51	2.346,00	2.392,92	2.459,87	2.607,03	2.760,98
1		1.929,88	1.962,63	2.003,59	2.041,77	2.140,05

Aus TVÜ-VKA:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6.006,83	6.658,25	7.275,39	7.686,85	7.782,82
2Ü	2.171,61	2.393,99	2.473,88	2.580,40	2.653,60	2.760,98

Anlage A
Notlagentarifvertrag
(gültig vom 1. Januar 2022 bis zum 30. September 2022)
(monatlich in Euro)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.568,69	4.879,36	5.225,90	5.698,98	6.185,62	6.505,80
14	4.136,98	4.418,29	4.785,66	5.193,33	5.647,77	5.974,02
13	3.813,22	4.121,53	4.472,51	4.853,57	5.301,96	5.545,30
12	3.417,51	3.772,29	4.186,88	4.646,92	5.186,71	5.442,84
11	3.297,62	3.624,74	3.931,35	4.264,00	4.719,26	4.975,40
10	3.177,68	3.435,82	3.726,46	4.041,67	4.392,70	4.507,95
9c	3.083,59	3.314,86	3.563,48	3.830,74	4.118,05	4.324,00
9b	2.890,22	3.106,98	3.243,00	3.641,56	3.876,80	4.149,28
9a	2.787,00	2.973,74	3.155,48	3.556,96	3.647,17	3.877,50
8	2.640,38	2.819,92	2.944,30	3.068,45	3.201,62	3.265,66
7	2.477,40	2.684,26	2.807,50	2.931,86	3.049,15	3.112,14
6	2.430,84	2.601,08	2.720,46	2.838,59	2.954,63	3.013,73
5	2.331,90	2.497,03	2.608,58	2.726,70	2.836,45	2.893,18
4	2.221,29	2.388,40	2.528,62	2.615,91	2.703,19	2.754,29
3	2.186,34	2.366,06	2.409,79	2.509,76	2.584,77	2.653,50
2	2.023,36	2.205,24	2.249,34	2.312,28	2.450,61	2.595,32
1		1.814,09	1.844,87	1.883,37	1.919,26	2.011,65

Aus TVÜ-VKA:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		5.646,42	6.258,76	6.838,87	7.225,64	7.315,85
2 Ü	2.041,31	2.250,35	2.325,45	2.425,58	2.494,38	2.595,32

Anlage A
Notlagentarifvertrag
(gültig vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023)
(monatlich in Euro)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.632,65	4.947,67	5.299,06	5.778,76	6.272,23	6.596,87
14	4.194,89	4.480,14	4.852,67	5.266,04	5.726,85	6.057,65
13	3.866,61	4.179,23	4.535,12	4.921,52	5.376,19	5.622,94
12	3.465,36	3.825,10	4.245,50	4.711,98	5.259,33	5.519,04
11	3.344,62	3.675,49	3.986,39	4.323,70	4.785,33	5.045,06
10	3.224,68	3.483,92	3.778,63	4.098,26	4.454,19	4.571,06
9c	3.130,59	3.361,86	3.613,37	3.884,37	4.175,70	4.384,54
9b	2.937,22	3.153,98	3.290,00	3.692,55	3.931,07	4.207,37
9a	2.834,00	3.020,74	3.202,48	3.606,76	3.698,23	3.931,79
8	2.687,38	2.866,92	2.991,30	3.115,45	3.248,62	3.312,66
7	2.524,40	2.731,26	2.854,50	2.978,86	3.096,15	3.159,14
6	2.477,84	2.648,08	2.767,46	2.885,59	3.001,63	3.060,73
5	2.378,90	2.544,03	2.655,58	2.773,70	2.883,45	2.940,18
4	2.268,29	2.435,40	2.575,62	2.662,91	2.750,19	2.801,29
3	2.233,34	2.413,06	2.456,79	2.556,76	2.631,77	2.700,50
2	2.070,36	2.252,24	2.296,34	2.359,28	2.497,61	2.642,32
1		1.861,09	1.891,87	1.930,37	1.966,26	2.058,65

Aus TVÜ-VKA:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		5.725,47	6.346,38	6.934,62	7.326,80	7.418,27
2Ü	2.088,31	2.297,35	2.372,45	2.472,58	2.541,38	2.642,32

Anlage A
Notlagentarifvertrag
(ab dem 1. April 2023 bis zum 30. September 2023)
(monatlich in Euro)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.716,04	5.036,73	5.394,44	5.882,78	6.385,13	6.715,61
14	4.270,40	4.560,79	4.940,01	5.360,83	5.829,93	6.166,69
13	3.936,20	4.254,46	4.616,75	5.010,11	5.472,96	5.724,15
12	3.527,74	3.893,95	4.321,92	4.796,79	5.354,00	5.618,38
11	3.404,83	3.741,65	4.058,15	4.401,52	4.871,47	5.135,87
10	3.282,72	3.546,63	3.846,65	4.172,03	4.534,36	4.653,34
9c	3.186,95	3.422,38	3.678,41	3.954,29	4.250,86	4.463,46
9b	2.990,08	3.210,76	3.349,22	3.759,01	4.001,83	4.283,11
9a	2.885,01	3.075,11	3.260,12	3.671,69	3.764,80	4.002,56
8	2.735,75	2.918,53	3.045,14	3.171,53	3.307,10	3.372,29
7	2.569,84	2.780,43	2.905,88	3.032,48	3.151,89	3.216,00
6	2.522,44	2.695,75	2.817,27	2.937,54	3.055,66	3.115,83
5	2.421,71	2.589,83	2.703,37	2.823,62	2.935,36	2.993,10
4	2.309,12	2.479,24	2.621,98	2.710,84	2.799,69	2.851,72
3	2.273,54	2.456,49	2.501,01	2.602,78	2.679,15	2.749,11
2	2.107,63	2.292,78	2.337,68	2.401,75	2.542,57	2.689,89
1		1.894,59	1.925,93	1.965,12	2.001,65	2.095,70

Aus TVÜ-VKA:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		5.828,54	6.460,62	7.059,44	7.458,68	7.551,80
2Ü	2.125,90	2.338,70	2.415,15	2.517,09	2.587,12	2.689,89

Anlage 1
zum Notlagentarifvertrag Flughäfen
zu Protokollerklärung zu § 1 Abs. 3

Standort	Unternehmen
Frankfurt	FraGround, Fraport Groundservices GmbH
Hannover	AGS, Hannover Aviation Ground Services GmbH (Bo- denverkehrsdienste)
Hamburg	AIRSYS Airport Business Information Systems GmbH
Hamburg	RMH Real Estate Maintenance Hamburg GmbH, (dort die Besitzständler aus Ausgliederungszeiten)
Hamburg	SAEMS Special Airport Equipment and Maintenance Services GmbH & Co. KG
Hamburg	SecuServe Aviation Security and Services Hamburg GmbH

Anlage 2
zum Notlagentarifvertrag Flughäfen
zu § 1 Abs. 4

Standort	Unternehmen
Düsseldorf	Flughafen Düsseldorf GmbH
Düsseldorf	Flughafen Düsseldorf Security GmbH
Düsseldorf	Flughafen Düsseldorf Ground Handling GmbH
Dortmund	Flughafen Dortmund GmbH
Dortmund	Flughafen Dortmund Handling GmbH
Nürnberg	Flughafen Nürnberg GmbH
Nürnberg	Air Part GmbH